

BGer 6B 92/2016 vom 12. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_92_2016

FR: TF 6B 92/2016 du 12 février 2016

IT: TF 6B 92/2016 del 12 febbraio 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Mord etc.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Im Zusammenhang mit Mordvorwürfen, die die Beschwerdeführerin seit längerem erhebt, wies das Obergericht des Kantons Zürich am 21. Januar 2016 eine Beschwerde betreffend Rechtsverweigerung ab, soweit es darauf eintrat. Die Beschwerdeführerin wendet sich "wegen Zuwiderhandlung gegen das Recht und die Gerechtigkeit" mit Beschwerde ans Bundesgericht. Die Eingabe enthält indessen weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung, die sich auf die Erwägungen der Vorinstanz bezieht, und ist deshalb ungenügend im Sinne von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG. Die Eingabe beschränkt sich auf unbehelfliche und teilweise ungebührliche Vorwürfe, mit denen sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Analog zum Urteil 6B_1287/2015 vom 29. Dezember 2015 ist ihren finanziellen Verhältnissen bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

E. 3

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere Zuschriften in dieser Art ohne Antwort abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.